Merkblatt für die Briefwahl
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Sie haben folgende Unterlagen für die Wahlen zum Bayerischen Landtag und zum Bezirkstag in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreis erhalten:

Für die Landtags- und die Bezirkswahl	**für die Landtagswahl**	**für die Bezirkswahl**
1. einen Wahlschein,	3. zwei **weiße** Stimmzettel (groß und klein),	5. zwei **blaue** Stimmzettel (groß und klein),
2. einen **roten** Wahlbriefumschlag,	4. einen weißen Stimmzettelumschlag,	6. einen **blauen** Stimmzettelumschlag,

Hinweis zum Stimmrecht:
Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Bayern, aber **noch keine drei Monate im selben Regierungsbezirk** wohnt (Hauptwohnsitz), darf nur an der Landtagswahl, **nicht an der Bezirkswahl** teilnehmen. Der Wahlschein ist entsprechend gekennzeichnet. In diesem Fall werden nur die unter **Nrn. 1 bis 4** genannten Unterlagen für die **Landtagswahl** ausgegeben bzw. zugesandt.

Sie können an den Wahlen teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheins** und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses **durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
   oder
2. gegen **Einsendung des Wahlscheins** und der Stimmzettel an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle **durch Briefwahl.**

Nach Art. 3 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes dürfen Sie Ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte beachten Sie im Interesse der Gültigkeit der Stimmabgabe nachstehende **„Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“** und umseitigen **„Wegweiser für die Briefwahl“** genau.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn auf dem Wahlschein die **„Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“** mit Ihrer Unterschrift versehen ist. Die Versicherung an Eides statt darf nicht abgetrennt werden.

2. Den **Wahlschein nicht zu den Stimmzetteln** in den weißen oder blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesen beiden verschlossenen Stimmzettelumschlägen **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe **ungültig** (siehe Erläuterungen im „Wegweiser für die Briefwahl“ auf der Rückseite unter Nr. 4**)**. *Beim gleichzeitigen Ausfüllen oder Versenden der Wahlunterlagen für ggf. gleichzeitig stattfindende **kommunale Wahlen und Abstimmungen** ist im Interesse der Gültigkeit der Stimmabgaben unbedingt darauf zu achten, dass die zugehörigen Unterlagen entsprechend den Hinweisen auf den jeweiligen Merkblättern **ausschließlich in die für sie jeweils vorgesehenen Umschläge** gesteckt und **getrennt versendet** werden.*[1]

3. Wählerinnen und Wähler, die des **Lesens unkundig** oder wegen einer **Behinderung** gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese **Hilfsperson** muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

   Das **Wahl-Hilfe-Heft in Leichter Sprache** gibt es im Internet unter www.behindertenbeauftragter.bayern.de.

4. Bitte den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er **spätestens** am Wahltag (8. Oktober) **bis 18.00 Uhr** bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger **eingeht**! Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

   Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens am **Donnerstag vor der Wahl (5. Oktober)**, bei entfernt liegenden Orten noch früher, eingeliefert werden. Die Versendung durch die **Deutsche Post AG** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist **unentgeltlich**. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch einen **anderen Postdienstleister** ist das dafür fällige **Leistungsentgelt in voller Höhe** zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

   Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamts eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich **vollständig freizumachen**. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder "GERMANY" angeben. Falls Sie den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe nicht durch die Post im Ausland befördern lassen wollen, können Sie den Wahlbrief auch in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

5. Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

[1] Kursive Teile können bei Nichtzutreffen auch ganz gestrichen oder weggelassen werden.